

# RS OGH 2005/4/27 3Ob122/04v, 1Ob132/14i, 1Ob12/22d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2005

## Norm

EheG §82 Abs1 Z3

EheG §82 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Von § 82 Abs 1 Z 4 EheG sind Anteile an einem Unternehmen generell erfasst, seien dies Aktien, Anteile an einer GmbH, einer Genossenschaft einer Personenhandelsgesellschaft oder an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die Einlage des stillen Gesellschafters. Die Beteiligung an einer sogenannten Verlustgesellschaft bildet einen Unternehmensanteil. Ist sie so groß, dass damit maßgebender Einfluss iS verbunden ist, so fallen die Beteiligung und ihr späterer (abgabenrechtlicher) Ertrag - es sei denn, zu privaten Zwecken verwendet - nicht in die Aufteilungsmaße; andernfalls handelt es sich um eine bloße Wertanlage plus Erträgnis, somit um Ersparnisse.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 122/04v

Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 122/04v

Veröff: SZ 2005/62

- 1 Ob 132/14i

Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 132/14i

Auch

- 1 Ob 12/22d

Entscheidungstext OGH 23.03.2022 1 Ob 12/22d

Vgl; Beisatz: Auch im Sinne des § 91 Abs 3 EheG ist ein „Unternehmen, an dem einen oder beiden Ehegatten ein Anteil zusteht“ ein solches, an dessen Träger ein (oder beide) Ehegatten mittelbar „beteiligt“ ist, wenn diese Beteiligung mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensführung verbunden ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120076

## Im RIS seit

27.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)